

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. März 2016 — Pasqualetti/  
Kommission**

(Rechtssache F-2/15) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Vom EAD eingestellter Bediensteter auf Zeit — Einrichtungsbeihilfe —  
Tagegeld — Herkunftsort — Ort der Einberufung — Änderung des Wohnsitzes — Aufhebungsklage —  
Schadensersatzklage — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)**

(2016/C 156/76)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Kläger:** Gergö Pasqualetti (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Véghely)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und T. S. Bohr, dann T. S. Bohr)

## Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der dem Kläger die Einrichtungsbeihilfe und das Tagegeld verweigert wurden, und auf Verurteilung der Kommission, diese Zulagen zuzüglich Zinsen zu zahlen

## Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. März 2014, mit der sie es ablehnt, Herrn Pasqualetti Einrichtungsbeihilfe und Tagegeld gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Anhangs VII des Beamtenstatuts zu gewähren, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, Herrn Pasqualetti nach den geltenden Regelungen des Statuts die in Nr. 1 des Tenors genannten Zulagen nebst Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit und bis zur tatsächlichen Zahlung zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten, in dem betreffenden Zeitraum anwendbaren Zinssatz zuzüglich 2 Prozentpunkte zu zahlen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Pasqualetti entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 96 vom 23.3.2015, S. 25.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 18. März 2016 — Kerstens/  
Kommission**

(Rechtssache F-23/15) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Pflichten — Handlungen, die dem Ansehen des öffentlichen Dienstes  
abträglich sind — Verbreitung beleidigender Äußerungen über einen anderen Beamten — Art. 12 des  
Statuts — Disziplinarverfahren — Untersuchung in Gestalt einer Tatsachenprüfung — Verweis — Art. 9  
Abs. 1 Buchst. b des Anhangs IX des Statuts — Allgemeine Durchführungsbestimmungen —  
Verfahrensfehler — Folgen des Fehlers)**

(2016/C 156/77)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Kläger:** Petrus Kerstens (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)